

Citation style

Duchhardt, Heinz: review of: Reinhard Stauber, Der Wiener Kongress, Wien: Böhlau, 2014, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 123 (2015), 1, p. 286-287, DOI: 10.15463/rec.1189740119

First published: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 123 (2015), 1



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Von großem Interesse ist das Kapitel „Nachwirken“ (S. 42–46). Sturm zeigt den Einfluss des ALR auf eine Reihe von Vorschriften des deutschen BGB, insbesondere auf kauf- und mietrechtliche Bestimmungen, aber auch auf erbrechtliche Normen. So kennt das ALR keine „ruhende Erbschaft“ (*hereditas iacens*), sondern es gilt der deutschrechtliche Grundsatz „Der Tote erbt den Lebendigen“, d. h. der Tote macht den Lebendigen zum Erben („le mort saisit le vif“); Anfall und Erwerb der Erbschaft fallen zusammen. Auch hier folgt das BGB §§ 1922 u. 1942 dem ALR (§§ 367 ff. I 9). Noch heute von Bedeutung sind die §§ 74 und 75 der Einleitung zum ALR, die den Aufopferungsanspruch schufen (S. 45; zur historischen Entwicklung vgl. G. Wesener, Von der Lex Rhodia de iactu zum § 1043 ABGB, in: Festschrift J. Bärman zum 70. Geburtstag [München 1975] 31ff.).

Höchst instruktiv ist auch das Kapitel „Ausstrahlung“ (S. 46–55). Gesetzesmaterialien bezeugen, dass das ALR bei Schaffung des Code civil (1804), des ABGB (1811), bei niederländischen Entwürfen sowie bei Redaktion der Zivilgesetzbücher Chiles (1855), Argentinien (Código civil 1869) und Brasiliens (1916) Berücksichtigung fand. Einflüsse des ALR auf das ABGB hat schon Ignaz Saxl (Über die Beziehungen des preußischen Landrechts zur Codifikation unseres Civilrechts, Wien 1893) aufgezeigt, dabei aber wohl über das Ziel hinaus geschossen; in jüngerer Zeit haben diese Einflüsse Wilhelm Brauneder (Der Einfluss des ALR auf das ABGB, in: C. Fischer-Czermak [Hrsg.] u. a., Festschrift 200 Jahre ABGB I [Wien 2011] 3ff.) und Heinz Barta (s. Anm. 379) näher untersucht. In starkem Maße wurde das ALR in der Kodifikationsgeschichte des ABGB wohl erst durch Franz von Zeiller herangezogen. Römisches Recht, ALR und Code civil waren nun ein permanenter Maßstab für die österreichischen Gesetzgebungsarbeiten (vgl. W. Brauneder, cit., S. 5).

Im Bereich des Zivilrechts hat das ALR echte Fortschritte gebracht. Zu Recht spricht Fritz Sturm (S. 56) von einem „Bollwerk der deutschen Rechtssprache“.

Graz

Gunter Wesener

Reinhard STAUBER, Der Wiener Kongress. (UTB 4095.) Böhlau, Wien–Köln–Weimar 2014. 285 S. ISBN 978-3-8252-4095-0.

Der anstehende 200. „Geburtstag“ des Wiener Kongresses hat bis zur Stunde (Juli 2014) noch längst nicht jene öffentliche und wissenschaftliche Aufmerksamkeit gefunden, die auch nur entfernt mit der Hype vergleichbar wäre, die das Gedenken an den Ersten Weltkrieg ausgelöst hat. Insofern ist man für die zuverlässige und die Vorgeschichte des Wegs „nach Wien“ und das Geschehen in Wien vom September 1814 bis zum Juni 1815 detailliert nachzeichnende Gesamtdarstellung des Klagenfurter Ordinarius, eines ausgesprochenen Spezialisten für die „Sattelzeit“, dankbar.

Stauber hat, nicht ungeschickt, seiner Darstellung des Geschehens die Klärung einiger Schlüsselbegriffe vorangestellt, die im Zusammenhang mit der „Wiener Ordnung“ immer wieder bemüht werden, wobei seine klare Distanzierung vom Begriff „Restauration“ hervorgehoben werden soll. In einem zweiten Abschnitt beschäftigen ihn die Bündnisse der Jahre 1813/14 und die immer fragil bleibende antinapoleonische Allianz bis hin zu Napoleons Abdankung und dem (Ersten) Pariser Frieden. In dem Abschnitt „Schwierige Anfänge und drohendes Scheitern“ widmet er sich den organisatorischen Fragen, also den Ausschüssen und Komitees, und geht auf die Polen-Sachsen-Problematik ein, an der der Kongress ja zeitweise zu zerbrechen drohte. Auch vom Umfang her zentral ist Kapitel 4 zur Neuordnung Mitteleuropas, in das – in meinen Augen etwas unmotiviert – ein Abschnitt über die 100 Tage eingesprengt wurde, also zu Napoleons Rückkehr und den daraus folgenden Maßnahmen der Alliierten. Hier finden sich, akribisch nachgezeichnet, die Verhandlungen über die Ansprüche und die Schicksale Polens, Preußens, Hannovers, der Niederlande sowie Bayerns und Österreichs sowie die Festschreibung der Ergebnisse in der Kongressakte. Mit der Eidgenossenschaft, der

italienischen Staatenwelt und den skandinavischen Staaten werden einige europäische Schauplätze beleuchtet, die freilich (Skandinavien) in Wien selbst allenfalls eine Nebenrolle spielten. Schließlich wird (Kap. 6) die Formierung des Deutschen Bundes nachgezeichnet, ehe kürzere Abschnitte zur Festkultur des Kongresses (Kap. 7) und zu völkerrechtlichen Aspekten (Kap. 8) (Flussschifffahrt, diplomatisches Zeremoniell, Sklavenhandel) den Band abschließen. Hilfreiche Karten und eine Zeittafel runden das Buch ab, das sich auf das breite gedruckt vorliegende Quellencorpus stützt, aber auch den einschlägigen Bestand des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs herangezogen hat.

Man ist sehr dankbar, dass das Buch die Verhandlungen so präzise nachzeichnet, die verschiedenen Optionen vorstellt und die – oft zufälligen – Entscheidungen aus dem großmächtlichen Neben- und Gegeneinander heraus nachvollziehbar macht. Ein unbestreitbarer Vorzug des Buches ist es auch, den Blick auf Regionen (Skandinavien) gelenkt zu haben, die anderswo gelegentlich unter den Tisch fallen. Die kolonialen Probleme sollten in Wien keine Rolle spielen (und taten es auch kaum), die Liquidierung des britisch-amerikanischen Krieges in Gent am Heiligen Abend 1814 hätte aber ein Wort verdient gehabt, weil sie mit dem Kongressgeschehen irgendwie doch verwoben war.

Bei allen Vorzügen ist das freilich kein Buch, das auf wirkliches Lesevergnügen zielt, sondern es ist ein nüchternes, geradezu akribisches „Protokoll“ der Verhandlungen und ihrer Ergebnisse, insbesondere was die territorialen Verschiebungen betrifft. Wie die Positionen in Bezug auf die Entstehung und die Physiognomie des Königreichs der Niederlande sich entwickelten, welche Optionen sich für die Arrondierungen Preußens oder Bayerns eröffneten – darüber wird man erschöpfend und zuverlässig informiert. Bezeichnenderweise ist dagegen das Kapitel über die Feste, die ja integrierter Teil des Kongressgeschehens waren (und auch so verstanden werden wollten), ganz am Ende des Buches platziert worden. Die handelnden Personen bleiben relativ blass und blutleer; hier hätte hie und da ein charakterisierendes Wort vielleicht ganz gut getan. Die publizistische „Begleitmusik“ des Kongresses bleibt (verständlicherweise) unberücksichtigt. Die Begrifflichkeit „Wiener Schlussakte“ für die Kongressakte vom Juni 1815 ist problematisch, weil dieser Terminus an sich das (umfangreiche) Dokument von 1819/20 meint. Ich hätte mir auch gut vorstellen können, dass das Buch nicht abrupt mit der Unterzeichnung der Kongressakte endet, sondern noch einen Blick auf die anderen Elemente der „Wiener Ordnung“ – also den 2. Pariser Frieden und die Heilige Allianz – geworfen hätte.

Aber das soll den Gesamteindruck nicht schmälern: ein grundsolides, zuverlässiges, zudem höchst quellennahes Werk, das sicher sein Publikum finden wird.

Mainz

Heinz Duchhardt

Elisabeth SPRINGER–Barbara HAFNER–DÜRINGER–Michael HEIDENREICH–Margarete PLATT, Laxenburg – Jewel vor den Toren Wiens. Eine Ortschronik der Marktgemeinde Laxenburg. Bibliothek der Provinz, Weitra 2013. 616 S., zahlreiche Abb. ISBN 978-3-99028-193-2.

Der monumentale, schön produzierte Band, eher ein Lesepult- als ein Coffee-table-Buch, folgt im Grunde dem traditionellen Ortsgeschichten-Format von der Jungsteinzeit bis zur Freiwilligen Feuerwehr und den ansässigen Vereinen, wobei im Nebeneinander von Seniorenbund und Pensionistenverband, den beiden langjährigen Großparteien zugeordnet, österreichische Normalität zu Tage tritt. Das Besondere an Laxenburg ist, dass es ab dem Spätmittelalter ein habsburgischer Landsitz war und durch drei Schlossanlagen dominiert wird: das im Kern spätmittelalterliche Alte Schloss, eine weitläufige Barockanlage und schließlich die Franzensburg, eine Mittelalterphantasie des frühen 19. Jahrhunderts in einem englischen Land-